

Personalratsinfo – 10/2022

Personalrat Gesamt-, Sekundar- und PRIMUS-Schule bei der Bezirksregierung Arnsberg

59494 Soest, Stiftstraße 53

Telefon: 02931 / 82-3200

E-Mail: pr-gesamtschule@bra.nrw.de

Homepage: www.pr-gesamtschule.de

Inhalt:

1. Personalversammlung am 02.11.2022
2. a Versetzungen zum 01.08.2023
2. b Rückkehr aus Elternzeit
3. Reha-Maßnahmen für Tarifbeschäftigte
4. Gefährdungsanzeigen
5. A 13-Beförderungsstellen
6. TV-L Stufenzuordnung – Anerkennung von förderlichen Zeiten
7. COPSQ – Umgang mit den Ergebnissen
8. Problemanzeige Vollsperrung der A 45 – Unterstützungsangebot AkSiT
9. Laufbahnwechsel – aktueller Stand
10. Kostenerstattung Dienstfahrten Teilstandorte
11. Hindernisse bei Fortbildungen mit Entlastungsstunden
12. Krank- und Gesundheitsmeldung in Ferienzeiten
13. Anhebung der Besoldung auf A 13

1. Personalversammlung 2022

Liebe Kolleg:innen, am 02.11.2022 findet die diesjährige Personalversammlung zum Thema: **(Un)gesunde Schule – Von August bis Burnout** in der Stadthalle Unna von 13:00 – 15:30 Uhr statt. Eine aktive Teilnahme seitens aller an Schule Beschäftigten ist wichtig und wünschenswert. Die Freistellung sowie die Übernahme der Reisekosten und des Dienstunfallschutzes erfolgen durch die Dienststelle. Die Schulleitungen werden gebeten, den Unterrichtsschluss so zu legen, dass eine problemlose Anreise und eine angemessene Mittagspause für die Lehrkräfte möglich sind. Eine separate Einladung ist erfolgt.

2.a Versetzungsverfahren

Der Personalrat unterstützt auch im kommenden Versetzungsverfahren aktiv diejenigen Kolleg:innen, die uns damit beauftragen. In Koordinierungsgesprächen versuchen die Vertreter:innen des Personalrates gemeinsam mit dem Dezernat 44 Lösungen für wunschgemäße Versetzungen zu finden. Zunächst wird versucht, dass den Kolleg:innen eine Freigabe erteilt und ihnen im zweiten Schritt eine wunschgemäße Schule angeboten wird. In letzter Zeit gestalten sich die Koordinierungsgespräche mit der Dienststelle allerdings auf Grund des erheblichen Personal- und Fächermangels in unseren Schulformen schwieriger als in den Jahren zuvor.

Versetzungsanträge werden über das vom Schulministerium zur Verfügung gestellte Portal OLIVER online gestellt und innerhalb von sieben Tagen auf dem Dienstweg eingereicht. Die Antragsfrist für das Versetzungsverfahren zum 1. August 2023 endet für bezirksinterne sowie bezirksübergreifende Versetzungen am 30. November 2022, für länderübergreifende Versetzungen am 10. Januar 2023. Bei allen Versetzungen empfiehlt es sich, den Personalrat zu informieren, indem eine Kopie des Versetzungsantrages an **pr-gesamtschule@bra.nrw.de** gesendet wird, sofern Beratung oder Unterstützung gewünscht sind.

2.b Rückkehr aus Elternzeit oder Beurlaubung

Rückkehrer:innen aus Elternzeit oder einer sonstigen Beurlaubung können normalerweise an ihre Stammschule zurückkehren, sofern sie weniger als ein Jahr beurlaubt waren. Es bedarf in dem Fall keines gesonderten Antrags. Sofern keine Rückkehr an die Stammschule angestrebt wird, wird ein Antrag über das Onlineversetzungsverfahren notwendig; ebenso, wenn man länger als ein Jahr beurlaubt wurde. Beachtet bitte dringend, dass der Anspruch auf Rückkehr an die alte Schule erlischt, sobald die Beurlaubung den Zeitraum von einem Jahr überschreitet.

Lange Zeit war es möglich, auch nach der Frist von einem Jahr an die Stammschule zurückzukehren. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Dienststelle auf Grund des akuten Personal- und Fächerbedarfes immer häufiger das Gegenteil umsetzen muss, steigt mit dem Lehrkräftemangel. Der Personalrat beobachtet und begleitet die Vorgänge aufmerksam. Wir vertreten weiterhin die Position, dass einvernehmliche Lösungen gefunden werden müssen. Wünsche und Bedenken von Rückkehrer:innen, die länger als ein Jahr beurlaubt waren und von der Dienststelle an andere, nahegelegene Schulen versetzt werden sollen, wenn die Stammschule einen personellen Überhang hat und/oder benachbarte Schulen besondere Fächerbedarfe aufweisen, sollten berücksichtigt werden. Wir empfehlen dies möglichst schon vor der Beantragung einer Beurlaubung zu beachten, sofern im Anschluss eine Rückkehr an die Stammschule gewünscht ist.

3. Reha-Maßnahmen für Tarifbeschäftigte

Tarifbeschäftigte können die Formulare für eine Rehabilitationsmaßnahme bei ihrer Krankenkasse beantragen, gemeinsam mit ihrer Ärztin/ ihrem Arzt ausfüllen und beim Kostenträger (i.d.R. die Rentenversicherung) einreichen. Eine Reha-Maßnahme sollte eigentlich, wie bei den verbeamteten Kolleg:innen, unter Inanspruchnahme der Ferien erfolgen. In der Praxis haben tarifbeschäftigte Lehrkräfte aber kaum Einfluss auf die Terminierung durch die Reha-Träger, so dass die Maßnahmen auch zwischen den Ferien in der Schulzeit liegen können.

4. Gefährdungsanzeigen

Arbeitnehmer:innen haben gemäß § 15 des Arbeitsschutzgesetzes die *Pflicht „... jede festgestellte ernste und unmittelbare Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit (...) unverzüglich den zuständigen Vorgesetzten oder den sonst dafür zuständigen Personen zu melden.“*¹ Dies trifft auch für Lehrer:innen zu. Folgerichtig ist auf mögliches Gefahrenpotential in der Schule hinzuweisen und dieses anzuzeigen. Der Personalrat hat für derartige Fälle ein Formblatt für eine Gefährdungsanzeige auf seiner Homepage veröffentlicht, welche in einem o.g. Fall im zuständigen Personaldezernat (47.4 für Sekundarschulen; 47.6 für Gesamtschulen) eingereicht werden sollte. <http://pr-gesamtschule.de/gefaehrdungsanzeige.html>

Wir empfehlen, den Personalrat darüber in Kenntnis zu setzen. Zusätzlich können die Schwerbehindertenvertretung und der BAD informiert werden. Darüber hinaus besteht für Schulen

¹ § 15 (5) ASchuG

immer die Möglichkeit, Gefahrenlagen in Räumen oder Anlagen durch eine Bedarfsbegehung des BAD überprüfen zu lassen.

5. A 13-Beförderungsstellen

Im Rahmen des aktuellen Verfahrens für erste funktionslose Beförderungsämter gibt es eine Neuerung seitens der Bezirksregierung. Jede ausgeschriebene Stelle muss mit konkreten Aufgaben versehen werden. Die Dienststelle hat den Schulleitungen einen Aufgabenkatalog zur Verfügung gestellt, aus welchem diese Aufgabenbeschreibungen entnehmen können. *„Dieser Katalog von Aufgabenbeschreibungen verfolgt das Ziel, in allen Schulformen eine gleichsinnige Stellenausschreibung zu ermöglichen. Er ermöglicht, unter Berücksichtigung der Besonderheit einzelner Schulformen die Beschreibung von Aufgaben, deren Übernahme in dem höherwertigen Amt erwartet wird. Die schulformspezifisch sachgerechte Auswahl dieser Aufgaben erfolgt durch die Schulleitungen in Absprache mit ihren Schulaufsichten. Dieser Katalog wird jährlich evaluiert, ist bis dahin aber abschließend.“*² Die Erstellung des Aufgabenkataloges wurde seitens des PR engmaschig begleitet.

Inwiefern sich die Entscheidung der Landesregierung, Lehrkräfte der Laufbahngruppe 2.1 von A12 schrittweise auf A13 anzuheben, auf das erste Beförderungsamt A13 auswirken wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar.

6. TV-L Stufenzuordnung – Anerkennung von förderlichen Zeiten

Bislang war mit Erlass vom 28.03.2014 bei befristet Beschäftigten und für das sonstige pädagogische Personal (§ 58 SchulG) die Möglichkeit zur Anerkennung förderlicher Zeiten nicht vorgesehen. Dieser Erlass ist mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft getreten. Seit November 2021 wird seitens des MSB aufgrund der Arbeitsmarktlage und der Personalsituation in den Schulen auf eine weitere Anwendung dieses Erlasses verzichtet.

Die personalverwaltenden Stellen, also die Personalabteilungen der Bezirksregierungen, haben nunmehr die Möglichkeit, ohne Beschränkung auf bestimmte Beschäftigtengruppen einzelfallbezogen die Anerkennung förderlicher Zeiten bei der Stufenzuordnung zu prüfen und die zur Verfügung stehenden Instrumente des TV-L zu nutzen. Das bedeutet, dass die Anerkennung förderlicher beruflicher Vorerfahrungen und damit die höhere Stufenzuordnung oder die Zahlung einer Zulage bei jeder Neueinstellung in ein befristetes oder unbefristetes

² Nölke, Frank [Dezernat 47]: Aufgabenbeschreibungen für das erste Beförderungsamt an weiterführenden Schulen im Regierungsbezirk Arnsberg 09/222

Tarifbeschäftigungsverhältnis möglich ist, wenn die tarifvertraglichen Voraussetzungen vorliegen. Schulleitungen können und sollten die Fach- und Personalbedarfe von einzustellenden Tarifbeschäftigten gegenüber der Dienststelle anzeigen.

Der Personalrat setzt sich dafür ein, dass die Dienststelle feste Kriterien definiert, welche eine Gleichbehandlung aller einzustellender Kolleg:innen gewährleistet. Darüber hinaus prüft der Personalrat jede einzelne Stufenzuordnung.

Bereits eingestellte Beschäftigte können von der neuen Verwaltungspraxis hinsichtlich der Personalgewinnungsinstrumente nicht mehr profitieren.

Allenfalls käme für diese in besonders gelagerten Einzelfällen unter Berücksichtigung der tarifvertraglichen Tatbestandsvoraussetzungen eine Zulage zur Personalbindung in Betracht.

7. COPSQQ – Umgang mit Ergebnissen

Die Schulen haben kurz nach den Sommerferien den jeweiligen Schulbericht im Anschluss an die COPSQQ Befragung erhalten. Die Frage ist nun, wie man mit diesen Ergebnissen umgeht. Ein strukturiertes Vorgehen ist wichtig, folgende Punkte können dabei hilfreich sein: Der Lehrkräfтеріат sollte in jedem Fall über die Schulergebnisse informiert werden und sich einen Überblick über sämtliche Dokumente verschaffen, die vom FFAW (Freiburger Forschungsstelle für Arbeitswissenschaften GmbH) zur Verfügung gestellt werden (Schulbericht, Excel-Dateien, Rundverfügung usw.). Des Weiteren sollen die Ergebnisse in der Lehrkräftekonferenz vorgestellt werden bzw. anderweitig dem Kollegium bekannt gemacht werden. Es ist sinnvoll einen Steuerkreis oder eine Arbeitsgruppe zu bilden, die die Skalen- Auswertung vornimmt, Rückmeldungen aus dem Kollegium aufnimmt und entsprechend Handlungsfelder festlegt. Hinsichtlich der Handlungsfelder sollten Schwerpunkte gesetzt werden in Bezug auf Wichtigkeit und zeitliche Umsetzung. Diese Priorisierungen sollten in das Formular „Maßnahmendokumentation“ eingetragen werden, mit Benennung von Verantwortlichen und Zeitrahmen der Umsetzung. Der BAD empfiehlt, sich zunächst nicht mehr als zwei Schwerpunkte vorzunehmen, diese aber dahingehend zu analysieren, welche Probleme sich genau hinter den Handlungsfeldern verbergen. Hinsichtlich der Umsetzung macht der BAD Unterstützungsangebote. Da es sich um die zweite COPSQQ Befragung handelt, sollte an der Schule ein Vergleich mit den Ergebnissen der ersten Befragung vorgenommen werden.

Es ist zu empfehlen den dritten pädagogischen Tag, der den Schulen explizit für die Auswertung der COPSQQ-Befragung zur Verfügung gestellt wird, zu nutzen.

8. Problemanzeige Vollsperrung der A 45 – Unterstützungsangebot AkSiT

Die Vollsperrung der A45 bei Lüdenscheid verursacht eine Vielzahl von Problemen für die Kolleg:innen. Der AkSiT (Arbeitskreis Schulen im Transformationsprozess) soll überprüfen, ob er in irgendeiner Form unterstützend wirken kann.

Um konkrete Problemlösungen initiieren zu können, soll im ersten Schritt eine möglichst genaue Erfassung der Problemanzeigen generiert werden. Die Problemanzeigen (Problem, Begründung, gewünschte Unterstützung) zur Belastung durch die Sperrung bitte an den Personalrat senden. Wir leiten die Anfragen dann gebündelt an die handelnden Personen im Arbeitskreis weiter.

Aus dieser Gesamtübersicht könnten ggf. schon erste Hilfemaßnahmen resultieren oder sie ist Anlass für die Entwicklung weiterreichender Verfahren.

9. Laufbahnwechsel

Der Personalrat setzt sich seit Jahren für die Interessen der Laufbahnwechsler:innen ein, beispielsweise in gemeinschaftlichen Besprechungen auf höchster Bezirksregierungsebene, bei gemeinsamen Gesprächen mit der Schul- und Dienstaufsicht, bei Koordinierungen mit dem Hauptpersonalrat usw. Unter den Laufbahnwechsler:innen gibt es Lehrkräfte, die bei der Vertragsunterzeichnung freiwillig und bewusst in die Laufbahngruppe 2.1 eingestiegen sind und die damit verbundene Konsequenzen (z.B. niedrigere Besoldung, schlechtere Beförderungsmöglichkeiten usw.) in Kauf nehmen. Jedoch besteht bei der Mehrheit der Kolleg:innen der Wille in die höhere Laufbahngruppe 2.2 zu wechseln. Grundsätzlich haben die Schulleiter:innen die Möglichkeit, zur Verfügung gestellte SII-Stellen als LBW-Stellen zu deklarieren. Fairerweise muss man den Entscheidungsträgern zugestehen, dass an vielen Schulen in bestimmten Fächern der dringliche Bedarf nicht gedeckt werden kann, so dass sie vor dem Problem stehen, entweder eine Lehrkraft mit dem Laufbahnwechsel zu bedienen oder zu versuchen, den Fachbedarf mit einer Stellenausschreibung zu decken. Wir empfehlen weiterhin, Kontakt zur Schulleitung aufzunehmen und den Wunsch nach einem Laufbahnwechsel zu bekräftigen. Es wird jedoch zu beobachten sein, wie sich das Vorhaben der Landesregierung, alle Lehrkräfte in die A13-Besoldung einzugruppieren, auf die Beschäftigtengruppe der Laufbahnwechsler:innen auswirken wird.

10. Kostenerstattung Dienstfahrten Teilstandorte

„Eine Lehrkraft, die im Rahmen der im Hauptamt zu leistenden Pflichtstunden zum Zwecke der Erteilung von Unterricht an verschiedenen Schulen Dienstgänge (§ 2 Abs. 2 Landesreisekostengesetz/[LRKG](#) - SGV. NRW. 20320) oder Dienstreisen (§ 2 Abs. 1 [LRKG](#)) durchführt, hat Anspruch

auf Ersatz der Aufwendungen nach den §§ 5 oder 6 LRGB und gegebenenfalls nach dem RdErl. vom 23.11.1999 ([BASS 21-24 Nr. 6](#))³

Dies betrifft im Bezirk Arnsberg immer mehr Kolleg:innen, da an immer mehr Schulen in den vergangenen Jahren Teilstandorte eingerichtet worden sind, so dass hunderte Lehrkräfte stundenplanbedingt „Dienstgänge“ von einem Standort zum anderen zu leisten haben. Diese Kolleg:innen haben ein Anrecht darauf, einen Antrag auf Übernahme der Reisekosten zu stellen und dazu eine Reisekostenrechnung einzureichen. Leider sind die entsprechenden Formulare nicht für den speziellen Fall dieser Pendelfahrten ausgelegt, bei denen Lehrkräfte z.B. ein ganzes Halbjahr lang die wiederholt gleichen Fahrten von einem Schulgebäude zu einem anderen Gebäude zu absolvieren haben. Zahlreiche Angaben auf dem Formular erscheinen für diesen Zweck unsinnig und das Ausfüllen der Anträge drohte unglaublich aufwändig zu werden. In Verhandlungen mit der Dienststelle konnte ein Kompromiss erreicht werden, der einerseits die formalen Vorgaben erfüllt, andererseits aber den Aufwand für die Kolleg:innen im Rahmen hält: In der Anlage zum Antrag können in der Spalte, in der die vollständige Anschrift der Nebenstelle einzutragen ist, mehrere Fahrten angeführt werden, so dass mit einem Formular zahlreiche Fahrten abrechnungsfähig sind.

Anlage zur Reisekostenrechnung vom

Name, Vorname: Mustermann, Max

Wohnort: 11111 Musterstadt

Dienstort: 22222 Musterdorf

Datum	Abfahrtszeit	ab		Beginn Dienstgeschäft	Ende Dienstgeschäft	Ankunftszeit	an		vollständige Anschrift (Ort/Straße) der Praktikumsbetriebe/Nebenstellen etc. (GO)	Verpfl./Unterk. unentgeltlich				km (Hin- und Rückfahrt)	Sonstige Auslagen (Belegvorhaltepfl.)
		WO	DO				Frü	Mi		Ab	Uk				
<u>xx.xx.2022</u>		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<u>22222 Musterdorf, XY-Straße 1</u> <u>identische Fahrtverläufe am xx.xx., xy.xx. (2x) und yy.xx.</u>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<u>3</u>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Die Angaben zum Abfahrts- / Ankunftsort sind unbedingt erforderlich!										Summe				15	

Sachlich und rechnerisch richtig

Richtigkeit der Angaben

Ohne eine Dienstreisegenehmigung/Unterschrift des Schulleitenden ist keine Erstattung möglich

xx.xx.2022

Datum, Schulleiter/in

Datum, Antragsteller/in

³ [RdErl. d. Kultusministeriums“ v. 20.05.1977 (GABl. NW. S. 332)].

Die betroffenen Kolleg:innen werden sich freuen, dass es gelungen ist, diese Vereinbarung zu treffen. So kommen zu den ohnehin schon vorhandenen Mehrbelastungen durch die Dependence-Gegebenheiten weniger unverhältnismäßig komplexe, formale Belastungen bei der Abrechnung der Fahrten hinzu.

11. Hindernisse bei Fortbildungen mit Entlastungsstunden

Fortbildungen unterstützen und erweitern den persönlichen Qualifikationsgrad, eröffnen neue Zugänge z.B. zum Unterrichten zusätzlicher Schulfächer oder ermöglichen qualifizierte Beratungstätigkeiten; sie unterstützen Aspekte von „gesunder Schule“ und Vieles mehr. Schlussendlich ist jede Lehrkraft per Schulgesetz verpflichtet sich fortzubilden, dabei sind Fortbildungen zur *„Entwicklung und Sicherung der Qualität schulischer Arbeit [...] unerlässlich“*.⁴ Auf der anderen Seite steht der Faktor Zeit, denn eine Fortbildung bedeutet auch immer ein zusätzliches Engagement des Einzelnen über die Unterrichtstätigkeit hinaus – nicht immer leicht bei den heutigen, an das Schulpersonal gestellten Ansprüchen. Folgerichtig verwundert es nicht, dass es für Fortbildungen mit einem Volumen von mindestens 60 Stunden für den Zeitraum von mindestens einem halben Jahr Anrechnungszeiten auf die wöchentliche Pflichtstundenzahl von Lehrkräften gibt.⁵

Nun aber zu dem eigentlichen Dilemma, welches sich durch eine Erörterung mit dem Dez. 46 ergab: Angeboten werden sollte eine Fortbildung mit einem Umfang von 85 Stunden, der Raum für zwei Entlastungsstunden gibt. Offeriert wurde in der Ausschreibung jedoch nur eine Stunde Entlastung. Bei der Frage nach den Gründen ergab sich, dass dem Dezernat Rückmeldungen vorlägen, dass Schulleitungen, aufgrund des vorherrschenden Drucks (Lehrkräftemangel, Krankenstand, Vertretungsunterricht) Kolleg:innen die Teilnahme gänzlich verwehren oder aber die Teilnahme nur erlauben würden, wenn auf die Entlastung verzichtet würde.

Dies ist aus Sicht des Dezernats, das an der Umsetzung von ausgeschriebenen Fortbildungen interessiert ist, problematisch. Wenn der Zulauf von Schulleitungen verhindert wird, können Fortbildungen mangels ausreichender Teilnahmezahlen nicht stattfinden. Aus Sicht des Personalrats ist das Vorgehen einer Schulleitung, Fortbildungsgenehmigungen davon abhängig zu machen, ob Kolleg:innen auf Entlastungen verzichten oder diese gleich zu verwehren, mit Blick auf die Gesundheit der Beschäftigten, äußerst bedenklich, wenn nicht sogar unrechtmäßig.

Für künftig ausgeschriebene Fortbildungen wüssten wir von euch Kolleg:innen gern: Ist es euch schon ähnlich ergangen? Habt ihr auf Fortbildungen wegen angebotener Entlastung verzichten müssen oder musstet ihr gar auf die Entlastung verzichten? Dann kontaktiert uns bitte! (pr-gesamtschule@bra.nrw.de)

⁴ §57 SchulG

⁵ <https://bass.schul-welt.de/14149.htm>

12. Krank- und Gesundheitsmeldung in Ferienzeiten

Beschäftigte, die unmittelbar vor den Ferien erkranken und in den Ferien wieder gesund werden, sollten ihre Genesung und damit ihre Dienstfähigkeit der Schule mitteilen. Ansonsten werden die gesamten Ferien als Zeit der Erkrankung aufgefasst, so dass eventuell ein unerwartetes Angebot zu einem BEM-Verfahren (Betriebliches Eingliederungsmanagement) die Folge sein könnte.

13. Anhebung der Besoldung auf A 13 (Stand: 24.10.2022)

„Die Landesregierung beabsichtigt nach den Herbstferien einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die Besoldung der Lehrkräfte der Primarstufe und Sekundarstufe I stufenweise angehoben wird. Nach einer Beteiligung der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände soll der Gesetzentwurf sodann dem Landtag zugeleitet werden.

Der Gesetzentwurf wird folgende Eckpunkte enthalten:

Die Besoldung der Lehrkräfte der Primarstufe und Sekundarstufe I wird in fünf Schritten in die Besoldungsgruppe A 13 überführt.

- Es erfolgt keine Unterscheidung zwischen Lehrkräften, die ihre Ausbildung nach Lehrerausbildungsgesetz 2009 absolviert haben und nach altem Recht ausgebildeten Bestandslehrkräften.
- Rückwirkend zum 1. November 2022 erhalten alle Lehrkräfte der Primarstufe und Sekundarstufe I eine (ruhegehaltstfähige) Zulage in Höhe von 115,- Euro, die bereits Anfang des kommenden Jahres zur Auszahlung gelangen soll.
- Diese Zulage erhöht sich jährlich jeweils zum 1. August – und zwar ab 1. August 2023 auf 230,- Euro, ab dem 1. August 2024 auf 345,- Euro und ab dem 1. August 2025 auf 460,- Euro.
- Zum 1. August 2026 werden schließlich alle Lehrkräfte der Primarstufe und Sekundarstufe I kraft Gesetzes in die Besoldungsgruppe A 13 überführt.
- Die Mehrausgaben für die Besoldung der Lehrkräfte belaufen sich allein im Zeitraum 2022 bis 2026 auf knapp 900 Millionen Euro.“⁶

Wie sich diese gravierende Veränderung der Besoldung auf die Beförderungsstruktur an unseren Schulformen auswirken wird, ist noch unklar. Die Konsequenz der A13 Eingangsbesol-

⁶ <https://www.schulministerium.nrw/lehrkraeftebesoldung> [Stand 26.09.22]

derung müsste spätestens mit Ablauf der Anpassung dazu führen, dass auch die ersten Beförderungssämter und die Besoldungsgruppen der Funktionsämter entsprechend angepasst werden. Es gibt also noch Unklarheiten in Bezug auf die erweiterten Auswirkungen auf unsere Besoldungsstruktur. Wir informieren, sobald es weitere Fakten gibt.

Alle Mitglieder des Personalrats und deren Zuständigkeiten sowie viele weitere Informationen sind auf unserer Homepage zu finden.

<http://pr-gesamtschule.de/pr-mitglieder.html>